

VORLAGE

Gremium	Sitzung-Nr.	Datum	TOP	SIVO-Nr.
Magistrat				M-
Stadtverordnetenversammlung	01	21.04.2016	8	S- 05/16
Ausschuss:				
<input type="checkbox"/>	Haupt- und Finanz- u. Wirtschaft			
<input type="checkbox"/>	Infrastruktur-, Stadtentwicklung- und Energie			
<input type="checkbox"/>	Sozial-, Kultur- und Sport			
<input type="checkbox"/>	Landwirtsch., Forsten und Umwelt			

Betreff:

Wahl der Ausschussmitglieder bzw. Beschlussfassung über das „Bilden der Ausschüsse im Benennungsverfahren“

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung muss lt. § 62 Abs. 1 Satz 2 HGO einen „Finanzausschuss“ bilden.

Sonst steht es ihr frei, ob sie weitere Fachausschüsse einrichtet. Sollte hiervon Gebrauch gemacht werden, sind die Aufgabengebiete präzise voneinander abzugrenzen.

Beides kann sie in der Hauptsatzung, in der Geschäftsordnung oder mit einfachem Beschluss regeln.

Im Interesse ihrer Beweglichkeit sollte sie aber von einer Festlegung in der Hauptsatzung absehen. Die Wahl müsste im Verhältniswahlverfahren erfolgen, weil mehrere gleichzeitige unbesoldete Stellen gem. § 55 Abs. 1 HGO zu besetzen sind.

Wahlleiter ist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in.

Da in unserer Hauptsatzung keine Festlegung enthalten ist, kann die Besetzung der Ausschüsse im Benennungsverfahren erfolgen, so wie dies bisher der Fall war.

Das Benennungsverfahren setzt einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung voraus, wonach sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen. Die Sitze verteilen sich gem. § 22 Abs. 3 und 4 KWG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Bei 7 Ausschussmitgliedern ergibt sich folgende Sitzverteilung:

SPD-Fraktion (3,11) = 3 Sitze
CDU-Fraktion (2,34) = 2 Sitze
FW-Fraktion (1,56) = 2 Sitze

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Ausschüsse im Benennungsverfahren zu besetzen.

Bertin Bischofsberger
Bürgermeister